

S a t z u n g

des Vereins Living Forest e. V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Living Forest e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Haan, Nordrhein-Westfalen, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Schutz von Bäumen, Wäldern und deren Lebensräume zur Förderung des nachhaltigen Arten-, Umwelt- und Klimaschutzes. Hierdurch soll Raum für Naturwald sowie die Renaturierung von Flächen entstehen, in denen sich Pflanzen- und Tierwelt im Einklang mit den von der Natur vorgegebenen Rhythmen artenreich entwickeln können. Damit wird ein positiver Beitrag zur Biodiversität sowie zur Klimaverbesserung geleistet und Lebensraum für alle dort ansässigen Lebewesen geboten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Kauf oder die Pacht von Grundstücken oder ähnlichen Vereinbarungen über Grundstücke im In- und Ausland und deren Renaturierung. Hierbei versteht der Verein unter Renaturierung insbesondere:
 - Waldflächen eine natürliche Entwicklung, ohne direkte oder indirekte Eingriffe des Menschen, zu ermöglichen,
 - die Bewaldung von Flächen,
 - die Umwandlung von forstwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen in Naturwaldzellen o.ä..
 - b) die Unterstützung der Bewaldung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, unter anderem mit dem Ziel das ökologische Wasserspeicherverhalten des Bodens zu verbessern.
 - c) die finanzielle Förderung der Bewaldung in der ökologischen Landwirtschaft.
 - d) beratende Tätigkeiten in den vorgezeichneten Gebieten.
- (3) Der Verein betreibt auf den von ihm verwalteten Flächen keine Forstwirtschaft und verfolgt auch keine anderen land- oder forstwirtschaftlichen Ziele.
- (4) Eingriffe in die natürliche Entwicklung der Flächen sollen beschränkt werden auf die für die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen behördlichen Erfordernissen notwendigen Maßnahmen, wie z. B. die Umsetzung von Verkehrssicherungspflichten.
- (5) Nur im Falle von unvorhergesehenen Liquiditätsengpässen (z. B. aufgrund der Beseitigung von Sturmschäden) darf der Verein Grundstücke aus seinem Bestand verkaufen, um die erforderlichen finanziellen Mittel bereit stellen zu können. Der Grundstücksverkauf kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und ist ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für den Wald-, Arten-, Umwelt- und Klimaschutz möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist überkonfessionell und für alle Menschen aller politischen Richtungen und Weltanschauungen offen, die sich für die Erhaltung des Waldes und der Natur einsetzen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung des Stimmrechtes (s. §9 Abs.8).
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Es bedarf keiner Begründung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen (s. § 9 Abs. 2 h).
- (5) Die Mitglieder erklären sich einverstanden, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss des Mitglieds,
 - c) bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen mit deren Auflösung,
 - d) bei Rückstand der Zahlung des Jahresbeitrags (s. § 5 Abs. 4).
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit und fristlos durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich. Der gezahlte Jahresbeitrag wird jedoch nicht zurück erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder per E-Mail binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Ist ein Mitglied trotz einer Mahnung unter Hinweis auf den Ausschluss mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresbeitrags im Rückstand, so erlischt seine Mitgliedschaft.
- (5) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied erklärt sich bereit, den Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der/ die Vorsitzende,
 - b) der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Kassenwart/in.Dem erweiterten Vorstand können angehören: bis zu 6 Beisitzer ohne Stimmrecht.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die geschäftsführenden Vorstände können einem Mitglied des erweiterten Vorstands die zeitlich befristete Vollmacht zur Vertretung erteilen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören u.a.:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich Aufstellung und Durchführung von Haushaltsplänen und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden und Referenten/innen zu seiner Unterstützung einsetzen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Er kann Beschlüsse auch per Telefon- oder Videokonferenz sowie per E-Mail-Umlaufverfahren fassen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c) Wahl und Entlastung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - e) Vorschläge zu Projekten,
 - f) Änderungen der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,

- i) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (Berufungsfälle, s. § 5 Abs. 3).
 - j) Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks (s. § 3 Abs. 5).
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein, wenn
- a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Vereinsmitglied für eine ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen und für eine außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einreichen. Sie ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet in Präsenz und/ oder virtuell statt. Bei virtueller Teilnahme werden die Mitgliederrechte im Wege des eingesetzten virtuellen Mediums ausgeübt.
 - (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Beschlüsse werden in offener Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Ausnahmen: § 3 Abs. 5 Grundstücksverkauf, § 10 Satzungsänderung, Änderung des Zwecks, § 11 Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (8) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen. Sie sind dem Vorstand vom Bevollmächtigten schriftlich vorzulegen.
 - (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung inklusive der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderung, Änderung des Zwecks

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Zwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen entschieden werden.
- (2) Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung zu der Versammlung allen Mitgliedern innerhalb der satzungsgemäßen Frist von mindestens vier Wochen zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst oder aufgehoben werden. Bei diesem Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollte bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel stimmberechtigter Mitglieder erschienen sein, ist eine neue Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, bei der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden kann.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für den Wald-, Arten-, Umwelt- und Klimaschutz zu übertragen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§ 12 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wuppertal.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.11.2022 errichtet, mit Mitgliederversammlung vom 22.12.2022 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 23. Januar 2023 unter der Vereinsregisternummer 31368 beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.